

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-004079/2026
an die Kommission
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Gerald Hauser (PfE)

Betrifft: Grenzüberschreitende Weitergabe und Nutzung europäischer Gesundheitsdaten

Mit dem Europäischen Gesundheitsdatenraum (EHDS) schafft die EU einen gemeinsamen Rahmen für die grenzüberschreitende Nutzung elektronischer Gesundheitsdaten. Die EU-Strategie für globale Gesundheit sieht zugleich vor, das Potenzial von Gesundheitsdaten weltweit zu nutzen. Drittländer und internationale Organisationen können unter bestimmten Voraussetzungen an der Infrastruktur HealthData@EU teilnehmen.

1. Welche konkreten Kategorien elektronischer Gesundheitsdaten können im Rahmen des EHDS für eine Nutzung durch Drittländer oder internationale Organisationen zugänglich gemacht oder übermittelt werden, und welche Daten können dabei personenbezogene oder potenziell re-identifizierbare Informationen enthalten?
2. Welche konkreten internationalen Organisationen und Drittländer sollen Zugang zu europäischen Gesundheitsdaten erhalten, welche rechtlichen und technischen Voraussetzungen müssen sie erfüllen, und wie wird insbesondere sichergestellt, dass die nach Unionsrecht geltenden Datenschutz- und Sicherheitsstandards auch nach einer grenzüberschreitenden Weitergabe eingehalten werden?
3. Welche Kontrolle behalten die betroffenen Mitgliedstaaten und Bürger über die grenzüberschreitende Nutzung ihrer Gesundheitsdaten, insbesondere hinsichtlich Zweckbindung, Weitergabe an weitere Stellen, Re-Identifizierung und nachträglicher Nutzung für andere Zwecke, und welche wirksamen Möglichkeiten bestehen, eine solche Nutzung zu verhindern oder zu beenden?

Eingang: 8.10.2026